



STATUTEN

der

MUSIKGESELLSCHAFT

BRIENZ

Gegründet 1860

Statuten der Musikgesellschaft Brienz

Vom 05. Januar 2002

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Musikgesellschaft Brienz" besteht ein kultureller Verein nach Art. 60, Abs. 1 ZGB mit Sitz in Brienz.

II. Zweck

Artikel 2

Der Verein hat zum Zweck, seine Mitglieder in der Instrumentalmusik auszubilden und unter aufrichtiger Kameradschaft unter diesen das gesellschaftliche Leben zu pflegen. Der Verein macht sich auch zur Pflicht, jederzeit wohltätige Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen. Der Verein engagiert sich in der Nachwuchsförderung.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Blasmusikverbandes, des Berner Kantonal Musikverbandes und des Berner Oberländischen Musikverbandes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Verbände.

Artikel 4

Die Musikgesellschaft Brienz besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern, sowie Veteranen.

Artikel 5

- a) Aktivmitglied werden kann, wer die obligatorische Schulzeit vollendet hat und genügende Fähigkeiten in der Instrumentalmusik besitzt oder diese erlernen will.
- b) Passivmitglied kann jede Person werden, welche den Verein mit einem von der Hauptversammlung festgelegten Mindestbeitrag unterstützt.

IV. Ehrungen

Artikel 6

- a) Den Aktivmitgliedern wird nach Absolvierung von je 10 Jahren eine Alterslitze als Anerkennung für treue Pflichterfüllung verabreicht.
- b) Ein Aktivmitglied wird nach 20-jähriger Mitgliedschaft Vereinsveteran.
- c) Für die Ernennung zum kantonalen Veteranen, eidgenössischen Veteranen, kantonalen Ehrenveteranen und für die Übergabe der CISM-Medaille sind die Statuten der jeweiligen Verbände massgebend.
- d) Ehrenmitglied des Vereins wird ein Aktivmitglied nach der Ernennung zum eidgenössischen Veteran. Zu Ehrenmitgliedern können auch aussenstehende Personen ernannt werden.

V. Organe

Artikel 7

Über die genauen Aufgaben der einzelnen Ämter ist ein Pflichtenheft zu erstellen. Dieses kann laufend angepasst werden und ist im Kompetenzbereich des Vorstandes.

Artikel 8 Hauptversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Es findet jährlich im Januar eine vom Vorstand einberufene ordentliche Versammlung statt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Anträge sind beim Vorstand 2 Wochen vor der Hauptvorstandssitzung schriftlich einzureichen.

Artikel 9

An der ordentlichen Hauptversammlung werden folgende Traktanden erledigt:

1. Appell
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Schriftlicher Jahresbericht des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Inventars
6. Festsetzung des Passivbeitrages
7. Mutationen
8. Wahlen
9. Genehmigung des Lohnregulativs
10. Ehrungen
11. Anträge des Vorstandes
12. Verschiedenes

Artikel 10

Laufende kleine Geschäfte oder Geschäfte durch Ermächtigung der Hauptversammlung können an einer Gesamtübung erledigt werden. Beschlüsse erfordern die Anwesenheit der Hälfte der Aktivmitglieder.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär werden von der Hauptversammlung bestimmt, die übrigen Mitglieder konstituieren sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Artikel 12

Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 13

Die Finanzkompetenz des Vorstandes muss im Pflichtenheft eingetragen sein. Entgegen Artikel 7 muss sie durch die Hauptversammlung festgelegt werden.

Artikel 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 15 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern, davon eines aus dem Vorstand. Direktor und Archivar gehören ihr von Amtes wegen an. Sie konstituiert sich selbst.

VI. Finanzen

Artikel 16

Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel aus:

- a) Beiträgen von Behörden
- b) Beiträgen der Passivmitglieder und freiwilligen Beitragsspenden
- c) Ertrag von Konzerten und anderweitigen Veranstaltungen
- d) Schenkungen und Vermächtnissen
- e) Mitgliederbeiträgen, wenn es die Finanzen erfordern, auf Beschluss der Hauptversammlung

Artikel 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Vereinsjahr

Artikel 18

Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

VIII. Allgemeines

Artikel 19

Das vom Verein zur Verfügung gestellte Material muss nach dem Austritt in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Artikel 20

Bei Beerdigung eines Aktivmitgliedes, kantonalen oder eidgenössischen Veteranen oder Ehrenmitgliedes wird demselben vom Verein die letzte Ehre erwiesen.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Zur Abänderung oder Aufhebung dieser Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dieser Beschluss hat an einer ordentlichen Hauptversammlung zu geschehen.

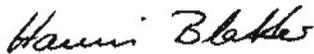
Artikel 22

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäss Artikel 60 folgende ZGB.

Artikel 23

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 05. Januar 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 1960.

Die Präsidentin



Hanni Blatter

Die Sekretärin



Cordula Will